



Richtlinien betreffend Übertritt vom Untergymnasiums in die Volksschul-Oberstufe

Gestützt auf Art. 20a Abs. 2 der Übertrittsverordnung

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen 7. April 2011

1. Übertritt von der 1. Klasse des Untergymnasiums

- 1.1 Übertritte von der 1. Klasse des Untergymnasiums (provisorische Aufnahme basierend auf Zuweisungsentscheid und bestandener Aufnahmeprüfung) in die Volksschul-Oberstufe erfolgen immer in die Sekundarschule.
- 1.2 Übertritte aus der 1. Klasse des Untergymnasiums, die vor dem 1. Februar stattfinden, erfolgen in die 1. Sekundarklasse. Für die Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse sind die an der Sekundarschule erbrachten Leistungen massgebend.
- 1.3 Übertritte aus der 1. Klasse des Untergymnasiums, die nach dem 1. Februar während des Schuljahres erfolgen, sind an die Ergebnisse der erbrachten Leistungen in den Kernfächern Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre geknüpft. Wenn die Leistungen in mehr als drei der aufgeführten Fächer ungenügend sind, ist am Ende des Schuljahres in der Regel mit einer Nichtpromotion zu rechnen. Entscheidend ist neben der Sachkompetenz die ganzheitliche Beurteilung durch die Lehrpersonen der abnehmenden Schule zum Zeitpunkt des Promotionsentscheids.
- 1.4 Ein Wechsel von der 1. Klasse des Untergymnasiums als Folge einer Nichtpromotion hat in der Regel eine provisorische Aufnahme in die 2. Klasse der Sekundarschule zur Folge. Am Ende des 1. Semesters erfolgt der definitive Entscheid über einen Verbleib der Schülerin bzw. des Schülers in der 2. Sekundarklasse oder über einen allfälligen Wechsel ins 2. Semester der 1. Sekundarklasse. Ein Wechsel in die 1. Sekundarklasse kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten bereits im Verlaufe des 1. Semesters erfolgen.

- 1.5 Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 1. Gymnasialklasse nicht promoviert werden und in mehr als drei der Fächer Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre eine ungenügende Note ausweisen, werden der 1. Klasse der Sekundarschule zugewiesen.

2. Übertritt von der 2. Klasse des Untergymnasiums

- 2.1 Übertritte aus der 2. Klasse des Untergymnasiums, die vor dem 1. Februar stattfinden, erfolgen in die 2. Sekundarklasse. Für die Promotion am Ende der 2. Sekundarklasse sind die an der Sekundarschule erbrachten Leistungen massgebend.
- 2.2 Übertritte aus der 2. Klasse des Untergymnasiums, die nach dem 1. Februar während des Schuljahres erfolgen, sind an die Ergebnisse der erbrachten Leistungen in den Kernfächern Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre geknüpft. Wenn die Leistungen in mehr als drei der aufgeführten Fächer ungenügend sind, ist am Ende des Schuljahres in der Regel mit einer Nichtpromotion zu rechnen. Entscheidend ist neben der Sachkompetenz die ganzheitliche Beurteilung durch die Lehrpersonen der abnehmenden Schule zum Zeitpunkt des Promotionsentscheids.
- 2.3 Ein Wechsel von der 2. Klasse des Untergymnasiums als Folge einer Nichtpromotion hat in der Regel eine provisorische Aufnahme in die 3. Klasse der Sekundarschule zur Folge. Am Ende des 1. Semesters erfolgt der definitive Entscheid über einen Verbleib der Schülerin bzw. des Schülers in der 3. Sekundarklasse oder über einen allfälligen Wechsel ins 2. Semester der 2. Sekundarklasse. Ein Wechsel in die 2. Sekundarklasse kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten bereits im Verlaufe des 1. Semesters erfolgen.
- 2.4 Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 2. Gymnasialklasse nicht promoviert werden und mehr als drei ungenügende Noten in den Bereichen Kantonssprachen, Mathematik, Englisch, Naturlehre und Vergleichsprüfung ausweisen, werden der 2. Klasse der Sekundarschule zugewiesen.

3. Formales

- 3.1 Ein Wechsel vom Untergymnasium in die Sekundarschule während des Schuljahres ist in der Regel an folgende Zeitpunkte gekoppelt: Herbstferien, Weihnachtsferien, Ende 1. Semester (Semesterzeugnis), Sportferien.
- 3.2 Diese Richtlinien treten auf das Schuljahr 2011/12 in Kraft und ersetzen diejenigen aus den Jahren 2004 und 2009 (DV Nr. 430/4.11.2004 und DV Nr. 667/8.10.2009).